



Gemeinde Altenmünster  
z. Hd. Herrn Weindl  
Rathausplatz 1  
86450 Altenmünster

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
854-4/wei  
11.10.2013

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-4-2013-152

☎ (02 28)  
14-5516  
oder 14-0

Bonn  
21.10.2013

**Breitbandausbau der Gemeinde Altenmünster auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR**

Sehr geehrter Herr Weindl,

Sie haben am 15.10.2013 bei der Bundesnetzagentur einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Altenmünster gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in einem die Ortsteile Hennhofen, Altenmünster und Eppishofen umfassenden Erschließungsgebiet (sog. Erschließungsgebiet 1) verbessert werden.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVt) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

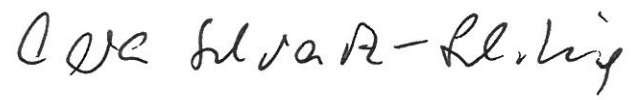
**Im Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.**

<sup>1</sup> Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Dr. Cara Schwarz-Schilling'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Dr. Cara Schwarz-Schilling



Gemeinde Altenmünster  
z. Hd. Herrn Weindl  
Rathausplatz 1  
86450 Altenmünster



*I. King.*  
*H. Breitbandpoker*

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
854-4/wei  
25.01.2015

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
114 3918-4-2014-21

☎ (02 28)  
14-5516  
oder 14-0

Bonn  
12.02.2014

**Breitbandausbau der Gemeinde Altenmünster auf Grundlage der Breitbandrichtlinie – BbR – Bayern; Stellungnahme im Antragsverfahren nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR**

Sehr geehrter Herr Weindl,

Sie haben mit am 27.01.2014 bei der Bundesnetzagentur eingegangenen Schreiben einen Antrag nach Ziff. 4.1.2/4.1.3 BbR für das Beihilfenverfahren im Rahmen des NGA-Breitbandausbaus der Gemeinde Altenmünster gestellt. Im Rahmen der Ausschreibung soll die Breitbandversorgung in dem die Ortsteile Altenmünster, Eppishofen und Hennhofen umfassenden Erschließungsgebiet verbessert werden.

Für einen Großteil des nunmehr erweiterten Erschließungsgebietes hatte ich Ihnen bereits mit Schreiben vom 17.10.2013 bestätigt, dass die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums nicht zur gewünschten Erschließung führen kann. Ihrem erneuten Antrag liegt ein leicht vergrößertes Erschließungsgebiet zugrunde.

Hierzu nehme ich wie folgt Stellung:

Grundsätzlich kann die Nutzung der zwischen Kabelverzweiger (KVz) und Hauptverteiler (HVT) der Telekom Deutschland GmbH (Telekom) bestehenden Leerrohr-/Glasfaserinfrastruktur im

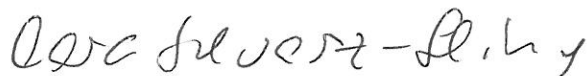
Rahmen des vorabregulierten Zugangsanspruchs zur KVz-TAL<sup>1</sup> die wettbewerbsverzerrenden Auswirkungen staatlicher Beihilfen reduzieren.

**Auch in den nunmehr vorgelegten, erweiterten Erschließungsgebiet kann die Inanspruchnahme vorabregulierter Vorleistungsprodukte innerhalb des relevanten Zeitraums jedoch nicht zur gewünschten Erschließung führen.**

Im Übrigen weise ich Sie darauf hin, dass Sie durch die Nutzung des Infrastrukturatlas ggf. auch Kenntnis über weitere, nicht vorabregulierte Infrastrukturen der Telekom oder anderer Infrastrukturihaber in den jeweiligen Erschließungsgebieten erhalten können. Sofern es solche Infrastrukturen gibt, dürfte der Fall des § 77b TKG vorliegen, nachdem Unternehmen und juristische Personen des öffentlichen Rechts, die über Einrichtungen verfügen, die zum Auf- und Ausbau von Netzen der nächsten Generation genutzt werden können, verpflichtet sind, Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf schriftliche Anfrage ein Angebot zur Mitnutzung dieser Einrichtungen gegen ein angemessenes Entgelt zu unterbreiten.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



Dr. Cara Schwarz-Schilling

---

<sup>1</sup> Regulierungsverfügung BK 3g-09/085 vom 21.03.2011, Ziffer I.1. des Tenors